

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. März 1875.

N^o 11.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Gesetze:** Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reichs vom 5. März 1875; Ermächtigung von Ausländern aus dem Reichsgebiet Seite 157.
2. **Finanz-Gesetze:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Dezember 1874 165.
3. **Münz-Gesetze:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 166.

4. **Handels- und Gewerbe-Gesetze:** Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 167.
5. **Zoll- und Steuer-Gesetze:** Bundesratsbeschluss, betr. die Steuerrückvergütung für ausgeführten Tabak 171.
6. **Marine und Schifffahrt:** Uebersicht über die Zahl der im Jahre 1874 von den Schiffsvermessungs- Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden ausgelieferten Schiffs-Registere; Beginn einer Seesteuermanns-Prüfung; Quarantaine-Bordbrief 172.
7. **Sanjtal-Gesetze:** Ernennung 176.

I. Allgemeine Verwaltungs-Gesetze.

Instruktion

für den

Rechnungshof des Deutschen Reichs.

I. Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1.

Die Geschäfte des Kollegiums des Rechnungshofs werden unter der obersten Leitung des Präsidenten und unter Aufsicht des Direktors in verschiedenen Revisionsbüreaus bearbeitet. In jedem dieser Büreaus wird unter Leitung eines Raths des Kollegiums (des Departementsraths) die erforderliche Zahl von Revisionsbeamten beschäftigt.

§. 2.

Für die auf den persönlichen Wirkungskreis des Präsidenten bezüglichen Büreaugeschäfte, für die Registratur, Bibliothek, Journalführung und Kanzlei sind besondere Büreaus- und Kanzleibeamte, desgleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt.

§. 3.

Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.